



KONZESSIONSURKUNDE

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bescheinigt hiemit gemäß § 19 Abs. 2 Krafffahrlineiengesetz, BGBl. I Nr. 203/99, dass die

Stadt Laufen
Rathausplatz 1, D-83410 Laufen

die Konzession zum Betrieb der österreichischen Teilstrecken

deutsch/österreichische Staatsgrenze - Brückenstraße - Untersbergstraße -
Haltestelle Lokalbahn Oberndorf - und retour (Schulbuslinie)

deutsch/österreichische Staatsgrenze - B 156a (Brückenstraße) - Unterbergstraße -
B 156a - Paracelsusstraße - Kolpingstraße - Gaisbergstraße - Untersbergstraße -
B 156a (Brückenstraße)

der internationalen Krafffahrlinei Laufen - Oberndorf

bis zum 17. Dezember 2018 besitzt.

Für die Ausübung der Konzession bestehen nachstehende Auflagen:

1. Die Kraftfahrlinie darf nur grenzüberschreitend betrieben werden.
2. Die Kraftfahrlinie darf nur betrieben werden, wenn für sämtliche Teilstrecken Konzessionen (Genehmigungen) durch die zuständigen Konzessions- (Genehmigungs-) behörden erteilt wurden.
3. Ein Original der Konzessionsurkunde ist bei jeder Linienfahrt im PKW mitzuführen und auf Verlangen hiezu berechtigter Kontrollorgane vorzuweisen.
4. Die Kraftfahrlinie ist gemäß dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Kenntnis genommenen Fahrplan zu betreiben. Der Fahrplan ist bei jeder Linienfahrt im PKW mitzuführen und auf Verlangen hiezu berechtigter Kontrollorgane vorzuweisen.
5. Bis Ende Februar ist für das abgelaufene Kalenderjahr Meldung an die Konzessionsbehörde zu erstatten über:
 - 1) Art und Anzahl der verwendeten Fahrzeuge
 - 2) die im Linienverkehr zurückgelegten Fahrkilometer
 - 3) die Anzahl der beförderten Personen

Wien, am 18. Dezember 2013

Für die Bundesministerin:

